

Ausführungsbestimmungen zur Schulpflicht von jugendlichen Migrantinnen und Migranten bis 18 Jahre gem. § 19 Abs. 1 ThürSchulG

Stand: 10. August 2020

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Fallbeispiele für die Umsetzung der Schulpflicht bis 18 Jahre | 3 |
| 1.1 | Fall 1: Neu zugezogene Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 16 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr..... | 3 |
| 1.2 | Fall 2: Bereits in allgemein bildende Schulen aufgenommene Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 16 Jahren und älter | 4 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen..... | 7 |

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 2. Juli 2019 wurden unter anderem Änderungen des Thüringer Schulgesetzes beschlossen, die im Besonderen die Beschulung von jugendlichen Migrantinnen und Migranten betreffen.

Ziel ist es, den betreffenden Jugendlichen die größtmöglichen Chancen zum Erwerb eines Schul- bzw. Berufsabschlusses zu eröffnen.

In einem ersten Schritt ist im zuständigen Staatlichen Schulamt zu prüfen, ob eine Schulpflicht vorliegt. Für die Prüfung der Schulpflicht von jugendlichen Migrantinnen und Migranten von 16 Jahren und älter (§ 20 Abs. 2a ThürSchulG) wird das Formular **„Erfassungsbogen zur Aufnahme von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“** (Anlage 1) verwendet.

Wird nach Prüfung festgestellt, dass eine Schulpflicht nicht mehr besteht, werden die betreffenden Jugendlichen auf Beratungsangebote (für den Beginn oder die Fortsetzung ihrer Ausbildung bzw. für den Einstieg in das Berufsleben) im Jobcenter bzw. in einschlägigen Beratungsstellen für ein Anschlussangebot hingewiesen.

Wird nach Prüfung festgestellt, dass eine Schulpflicht besteht, ist ein für die Schulpflichtige/den Schulpflichtigen – im Folgenden dargestellt anhand von Fallbeispielen - geeigneter Bildungsweg für den Erwerb eines Schulabschlusses zu finden.

1 Fallbeispiele für die Umsetzung der Schulpflicht bis 18 Jahre

Grundsätzlich gilt in Thüringen eine zehnjährige Vollzeitschulpflicht, an die sich ggf. eine Berufsschulpflicht anschließt.

Können aus dem Ausland zugezogene Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren einen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen, sind sie gem. § 19 Abs. 1 ThürSchulG nicht mehr schulpflichtig.

Für den Nachweis des zehnjährigen Schulbesuchs wird das Formular „Selbstauskunft über den Schulbesuch“ (Anlage 2) verwendet.

In welche Klassenstufe eine Schülerin/ein Schüler eingestuft wird, entscheidet die Schulleitung der allgemein bildenden Schule. (vgl. Ausführungsbestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zum Verfahren der Einstufung gem. § 17 Abs. 4 ThürSchulG).

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 ThürSchulG gilt derjenige Teil der Schulpflicht als erfüllt, der dem durch die Einstufung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht.

Das bedeutet, wird eine Schülerin/ein Schüler in die 8. Klasse einer allgemein bildenden Schule eingestuft, so gelten sieben Schulbesuchsjahre als erfüllt.

1.1 Fall 1: Neu zugezogene Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 16 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Die Schulpflicht von neu zugezogenen Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Alter von 16 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann

- a) im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) bzw. im Berufsvorbereitungsjahr Sprache (BVJ S) oder
- b) in einem vorgeschalteten Angebot an einer berufsbildenden Schule oder
- c) an einer allgemein bildenden Schule erfüllt werden.

Mit den schulpflichtigen Jugendlichen und ihren Eltern ist gem. § 20 Abs. 2a ThürSchulG durch das zuständige Staatliche Schulamt ein Beratungsgespräch (vgl. 1.1.1) zu ihrer Schullaufbahn zu führen.

Im Ergebnis dieses Gesprächs ist eine Entscheidung zu treffen, wo die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

Dafür wird das Formular „**Entscheidungsgrundlage für eine Schullaufbahn**“ (Anlage 3) verwendet.

1.1.1 Beratungsgespräch zur Schullaufbahn der schulpflichtigen Jugendlichen mit Migrationshintergrund gem. § 20 Abs. 2a ThürSchulG

Die Jugendlichen, die im maßgeblichen Schuljahr das 16. Lebensjahr vollenden und noch keine ausreichenden sprachlichen und fachlichen Kenntnisse für das Ablegen eines

Schulabschlusses haben, sowie ihre Eltern sind über die Voraussetzungen zur Fortsetzung bzw. auch zum Beginn ihrer Schullaufbahn in einer berufsbildenden Schule bzw. in einer allgemein bildenden Schule zu informieren.

Zur Verdeutlichung der Lernanforderungen entsprechend dem jeweiligen Lehrplan und der jeweiligen Stundentafel können kurze Tests auf der Grundlage von Aufgaben aus entsprechenden Lehrbüchern verschiedener Fächer zur Anwendung kommen.

1.1.2 Aufnahme in eine berufsbildende Schule

Die Aufnahme in einen Bildungsgang der berufsbildenden Schule nach § 8 Abs. 3 ThürSchulG erfolgt nach einem Beratungsgespräch mit Einwilligung der Eltern.

Für eine Aufnahme stehen mehrere Angebote zur Wahl:

1.1.2.1 BVJ

- Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses; Erwerb von Deutschkenntnissen vergleichbar der Niveaustufe B2 GeR

1.1.2.2 BVJ S

- Vorbereitung auf das BVJ; Erwerb von Deutschkenntnissen vergleichbar der Niveaustufe B1/B2 GeR und von fachlichen Kenntnissen vergleichbar Klassenstufe 8 Anspruchsebene I RS/TGS

1.1.2.3 ein dem BVJ vorgeschaltetes Angebot

- Erwerb von Deutschkenntnissen vergleichbar der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), ggf. Alphabetisierung
- Erwerb von Deutschkenntnissen vergleichbar der Niveaustufe B1 GeR und von grundlegenden fachlichen Kenntnissen vergleichbar Klassenstufe 6

Für eine ggf. zu treffende Entscheidung wird das Formular **Entscheidung für einen Bildungsgang in der berufsbildenden Schule** (Anlage 4) verwendet.

1.1.3 Aufnahme in eine allgemein bildende Schule

Sollte eine Einwilligung der Eltern gem. § 20 Abs. 2a ThürSchulG nicht vorliegen bzw. eine Schullaufbahn in einer allgemein bildenden Schule die im Einzelfall bessere Option darstellen, ist gem. den Ausführungsbestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zum Zuweisungsverfahren nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 ThürSchulG zu verfahren.

1.2 Fall 2: Bereits in allgemein bildende Schulen aufgenommene Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von 16 Jahren und älter

Haben Jugendliche mit Migrationshintergrund nach neun Schulbesuchsjahren einen Hauptschulabschluss erworben, aber die Vollzeitschulpflicht (zehn Schulbesuchsjahre) noch nicht erfüllt, besuchen sie weiter die Schule, auch wenn sie 16 Jahre oder älter sind und ihrerseits oft ein bevorzugtes Interesse daran haben, möglichst schnell auf eigenen Füßen zu stehen und Geld zu verdienen.

Das Thüringer Schulgesetz und die Thüringer Schulordnung halten für Jugendliche nach neun Schulbesuchsjahren bei fehlenden Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 diverse Möglichkeiten vor, die Vollzeitschulpflicht zu erfüllen (vgl. 1.2.1).

Haben Jugendliche nach neun oder auch zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss nicht erreicht, eröffnet das Thüringer Schulgesetz Chancen für die jungen Menschen, die Schullaufbahn erfolgreich zu beenden (vgl. 1.2.2).

1.2.1 Möglichkeiten zur Erfüllung der Vollzeitschulpflicht für jugendliche Zugewanderte mit Hauptschulabschluss nach 9 Schulbesuchsjahren

Haben Jugendliche mit Migrationshintergrund mit 16 Jahren oder älter den Hauptschulabschluss erworben, aber die zehnjährige Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt, sind bei fehlenden Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klassenstufe 10 folgende Möglichkeiten zu prüfen und ggf. anzuwenden.

1.2.1.1 Zusätzliches 10. Schuljahr gem. § 6 Abs. 6 ThürSchulG

§ 6 Abs. 6 ThürSchulG

Für Schüler mit Hauptschulabschluss kann zur Stärkung der Ausbildungsfähigkeit nach Klassenstufe 9 ein zusätzliches 10. Schuljahr angeboten werden; der Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses ist möglich.

§ 53 Abs. 3 ThürSchulO

Ein Schüler wird in das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass er mit dem Besuch dieser Klasse seine Ausbildungsfähigkeit stärkt. Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach einer Beratung der Eltern, in der auch über die Möglichkeit des Besuchs einer Berufsfachschule informiert wird.

§ 63 Abs. 7 ThürSchulO

Schüler eines zusätzlichen 10. Schuljahres erhalten den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, wenn sie erfolgreich an einer Prüfung zur Erlangung des Abschlusses teilgenommen haben. Für die Prüfung gelten die §§ 63 bis 65.

1.2.1.2 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an einer berufsbildenden Schule

Gem. § 20 Abs. 2a ThürSchulG können Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die im maßgeblichen Schuljahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, mit Einwilligung der Eltern die Vollzeitschulpflicht auch an berufsbildenden Schulen (vgl. Angebote unter 1.1.2) erfüllen. Zuvor findet ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahnentwicklung des Schülers statt.

Diese Möglichkeit wäre mit vorhandenem Hauptschulabschluss in einer Berufsfachschule bzw. im Rahmen einer dualen Ausbildung in einer Berufsschule umsetzbar.

1.2.1.3 Teilnahme an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe gemäß § 20 Abs. 3 ThürSchulG

„Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf können im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, wenn eine gleichwertige Bildung gewährleistet ist, an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft das zuständige Schulamt.“

(Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sind zum Beispiel: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen [BvB] und Varianten von BvB, z. B.: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz [BvB-Pro] gem. § 51 SGB III.)

1.2.2 Möglichkeiten zum Erwerb eines Schulabschlusses nach a) neun bzw. b) zehn Schulbesuchsjahren

1.2.2.1 a)

Wenn absehbar ist, dass der Hauptschulabschluss zum Ende der Klassenstufe 9 nicht erreicht werden kann, besteht die Möglichkeit, die Verweildauer in Klasse 9 im Rahmen der individuellen Abschlussphase gem. § 54 Abs. 8 ThürSchulO zu verlängern.

Auf Antrag der Eltern, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 zu stellen ist, absolvieren Schülerinnen und Schüler die individuelle Abschlussphase in zwei Jahren. Nach erfolgreichem Besuch des zweiten Schulbesuchsjahres der individuellen Abschlussphase erwerben die Schüler bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 den Hauptschulabschluss. In das zweite Schulbesuchsjahr der individuellen Abschlussphase erfolgt keine Versetzungsentscheidung.

Es ist weiterhin möglich, die Klassenstufe 9 gem. § 55 Abs. 1 ThürSchulO zu wiederholen.

1.2.2.2 b)

Wurde ein Schulabschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nicht erworben, so können die Möglichkeiten eines verlängerten Schulbesuchs oder des Wechsels an eine berufsbildende Schule zur Anwendung kommen.

1.2.2.3 Verlängerter Schulbesuch

Haben Jugendliche den Hauptschulabschluss nach zehn Schulbesuchsjahren an einer allgemein bildenden Schule nicht erreicht, soll das Schulverhältnis gem. § 19 Abs. 2 ThürSchulG um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen kann der weitere Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr durch das Schulamt genehmigt werden. In besonderen Einzelfällen kann das Schulverhältnis, wenn es nicht länger als zwei Schuljahre unterbrochen wurde, wieder aufgenommen werden.

Ein verlängerter Schulbesuch nach Absolvieren der Vollzeitschulpflicht setzt voraus, dass die betreffenden Jugendlichen den Hauptschulabschluss erreichen wollen. Kommt eine Schülerin/ein Schüler im Einzelfall seiner Pflicht zum Schulbesuch nicht nach, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ein Schulverhältnis gemäß § 24a Abs. 3 ThürSchulG beenden. Das ist der Fall, wenn

- innerhalb von vier Wochen dem Unterricht an mindestens zehn Unterrichtstagen ganz oder teilweise unentschuldigt ferngeblieben wurde oder
- sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei angekündigten schriftlichen Arbeiten der Leistungseinschätzung in zwei oder mehr Unterrichtsfächern entzogen wurde.

1.2.2.4 Wechsel an eine berufsbildende Schule

Es kann ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden.

Dafür stehen die unter 1.1.2 genannten Angebote zur Verfügung.

Liegt nach Erfüllen der Vollzeitschulpflicht ein Ausbildungsvertrag vor, kann im Rahmen der dualen Ausbildung eine Berufsschule besucht werden und bei Vorliegen bestimmter Leistungsvoraussetzungen ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1.1.1 § 6 Abs. 6 ThürSchulG

Für Schüler mit Hauptschulabschluss kann zur Stärkung der Ausbildungsfähigkeit nach Klassenstufe 9 ein zusätzliches 10. Schuljahr angeboten werden; der Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses ist möglich.

2.1.1.2 § 8 Abs. 3 ThürSchulG

Das Berufsvorbereitungsjahr in schulischer oder kooperativer Form ermöglicht jungen Menschen ohne Hauptschulabschluss bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses. Für junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie den Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres in einem Jahr erreichen werden, können entsprechende Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache und grundlegender schulischer Bildung eingerichtet werden. Diese dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschalteten Angebote können ein- oder zweijährig ausgestaltet sein und aufeinander aufbauen.

2.1.1.3 § 17 Abs. 1 ThürSchulG

Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

2.1.1.4 § 17 Abs. 4 ThürSchulG

Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt der Schulleiter fest, in welche Klassenstufe der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzustufen ist. Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als erfüllt, der dem durch die Einstufung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. Der Schüler ist grundsätzlich in die Klassenstufe einzustufen, die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, in der Regel besuchen. Die Schüler, die wegen ihres Bildungsstands dem Unterricht ihrer Klassenstufe nicht folgen können, können eine Klassenstufe, in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Klassenstufen, tiefer eingestuft werden. Einzelheiten zur Einstufung sowie zum Eintritt in das Gymnasium und in die weiterführenden Schulformen der berufsbildenden Schulen werden durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

2.1.1.5 § 19 Abs. 1 und 2 ThürSchulG

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert 10 Schuljahre. Bei der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht kommt es grundsätzlich auf die tatsächlich besuchten Schuljahre an. Die Vollzeitschulpflicht endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. [...]

(2) Für Schüler, die nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss oder den Qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht erreicht haben, soll das Schulverhältnis im unmittelbaren Anschluss daran um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft im Falle eines Schulwechsels das zuständige Schulamt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, im Übrigen der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz. In besonderen Ausnahmefällen kann das zuständige Schulamt zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schulbesuchsjahr

genehmigen. In besonderen Einzelfällen kann ein Schüler, der nach zehn Schulbesuchsjahren den Hauptschulabschluss nicht erreicht hat, wieder in eine Schule aufgenommen werden, wenn das Schulverhältnis nicht länger als zwei Schuljahre unterbrochen wurde. Die Aufnahme des Schülers oder die Verlängerung des Schulverhältnisses kann abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erheblich gefährdet wird.

2.1.1.6 § 20 Abs. 2a und 3 ThürSchulG

(2a) Schüler mit Migrationshintergrund, die im maßgeblichen Schuljahr mindestens das 16. Lebensjahr vollenden, können mit Einwilligung der Eltern die Vollzeitschulpflicht auch an berufsbildenden Schulen erfüllen. Zuvor findet ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahn des Schülers statt.

(3) Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf können im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, wenn eine gleichwertige Bildung gewährleistet ist, an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder an von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium anerkannten gleichwertigen Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe teilnehmen. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft das zuständige Schulamt.

2.1.1.7 § 24a Abs. 2 und 3 ThürSchulG

(2) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird, nachdem der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat,
2. die Eltern den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klassenstufe nach § 50 nicht mehr zulässig ist,
4. der Schüler nach § 52 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird oder
5. der Schüler nach § 15 Abs. 4 einer anderen Schule zugewiesen wird.

Das Schulverhältnis eines schulpflichtigen Schülers mit der bisher besuchten Schule kann nur enden, wenn die Aufnahme des Schülers an einer anderen Schule nachgewiesen wird.

(3) Das Schulverhältnis kann abweichend von Absatz 2 durch Entscheidung des Schulleiters beendet werden, wenn ein nicht schulpflichtiger Schüler

1. innerhalb von vier Wochen dem Unterricht an mindestens zehn Unterrichtstagen ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleibt oder
2. sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei angekündigten schriftlichen Arbeiten der Leistungseinschätzung in zwei oder mehr Unterrichtsfächern entzieht.

Die Beendigung des Schulverhältnisses ist dem Schüler rechtzeitig schriftlich anzudrohen.

2.1.1.8 § 53 Abs. 3 ThürSchulO

Ein Schüler wird in das zusätzliche 10. Schuljahr nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG aufgenommen, wenn zu erwarten ist, dass er mit dem Besuch dieser Klasse seine Ausbildungsfähigkeit stärkt; die Entscheidung trifft der Schulleiter nach einer Beratung der Eltern, in der auch über die Möglichkeit des Besuchs einer Berufsfachschule informiert wird.

2.1.1.9 § 54 Abs. 8 ThürSchulO

Auf Antrag der Eltern, der spätestens eine Woche nach Ausgabe des Zeugnisses zum Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 zu stellen ist, absolvieren Schüler die individuelle Abschlussphase in zwei Jahren nach Anlage 2a. Nach erfolgreichem Besuch des zweiten Schulbesuchsjahrs der individuellen Abschlussphase erwerben die Schüler bei Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 den Hauptschulabschluss. In das zweite Schulbesuchsjahr der individuellen Abschlussphase erfolgt keine Versetzungsentscheidung.

2.1.1.10 § 55 Abs. 1 ThürSchulO

Nicht versetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. Dies gilt auch für Schüler, die erfolglos an der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teilgenommen haben. In der Qualifikationsphase der Thüringer Oberstufe gelten § 94 Abs. 4, 5 und 6, § 95 Abs. 5 sowie § 102 Abs. 6.

2.1.1.11 § 63 Abs. 7 ThürSchulO

Schüler eines zusätzlichen 10. Schuljahres erhalten den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, wenn sie erfolgreich an einer Prüfung zur Erlangung des Abschlusses teilgenommen haben. Für die Prüfung gelten die §§ 63 bis 65.